

Verband der Soldaten
der Bundeswehr e.V.



VSB – Pasedagplatz 4, 13088 Berlin

Nur per E-Mail:
Bundesministerium der Verteidigung
BMVg RO III 4
Postfach 13 28
53003 Bonn

E-Mail: BMVgROIII4@bmvg.bund.de

Berlin, 14. August 2025

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes – Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG).

hier: Verbändebeteiligung

[Redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit bedankt sich der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) für den im Rahmen der Verbändebeteiligung am 06.08.2025 vorgelegten Referentenentwurf (Stand 31.07.2024; 18:25 Uhr) des Bundesministeriums der Verteidigung.

I.

Der VSB sieht in dem vorgelegten Referentenentwurf eine erste Grundlage für die längst überfälligen notwendigen Anpassungen der Bundeswehr zurück zur Landes- und Bündnisverteidigung, um der Bedrohungslage in Europa, welche seit der Annexion der Krim ein neues Format eingenommen und sich seitdem stetig verschärft hat, gerecht zu werden. Als Verband der Soldaten der Bundeswehr begrüßen wir das Ziel, die Wehrfähigkeit der Bundesrepublik sicherzustellen. Dabei müssen weiterhin rechtsstaatliche Standards bei Datenerhebung, Freiwilligkeit, Transparenz und Gleichbehandlung – auch im Interesse aller aktiven und ehemaligen Soldaten – gewahrt bleiben.

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Bildungsakademie VSB gemeinnützige UG
Pasedagplatz 4
13088 Berlin
Steuernummer: 218/5769/0435

Bundesgeschäftsstelle
E-Mail: bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de
Web: www.vsb-bund.de

[Redacted]

Bundesleitung

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Bildungsakademie VSB gemeinnützige UG
Pasedagplatz 4
13088 Berlin

TEL [Redacted]

E-MAIL bundesgeschaeftsstelle@vsb-bund.de

Unser Zeichen [Redacted]

II.

Insoweit erscheint der vorgelegte Referentenentwurf aus Sicht des VSB einerseits ergänzungsbedürftig, auf der anderen Seite zudem nicht weitgehend genug. Wir regen daher an, über folgende Vorschläge nachzudenken und etwaige Ergänzungen juristisch einwandfrei einzupflegen.

Zum Wehrpflichtgesetz

1. Allgemeine Dienstpflicht

Aus Sicht des VSB steht zu befürchten, dass das derzeit präferierte freiwilligen Wehrpflichtmodell nicht ansatzweise ausreichen wird, um die notwendige Personalstärke der Streitkräfte für eine effektive und durchhaltetfähige Landes- und Bündnisverteidigung zu erreichen. Der VSB präferiert und wirbt seit Jahren für eine geschlechterunabhängige allgemeine Dienstpflicht. Auf die bereits erstmal im Jahre 2021 erstellte und im politischen Raum breit verteilte „Konzeption Personalmanagement VSB“ wird insoweit verwiesen. Die aktuelle Fassung (März 2025) kann auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

Das deutsche Verfassungsrecht sieht im Art. 12 (2) GG vor, dass niemand zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden kann. Ausnahmen werden in Art. 12a GG geregelt und umfassen die herkömmlichen öffentlichen Dienstleistungspflichten, wie sie mit der Wehrpflicht (alternativ Zivildienst) bestehen; neue Formen möglicher allgemeinnützlicher Handlungsfelder. Insofern sind neue allgemeine Dienstpflichten nicht durch eine einfache Gesetzgebung einföhrbar. Nur der verfassungsändernde Gesetzgeber gem. Art. 79 (2) GG könnte unter Beachtung der „Menschenwürde-Garantie“ neue Dienstpflichten durch eine Änderung des Grundgesetzes beschließen. Nähere wissenschaftliche Ausführungen dazu finden sich bereits in der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Möglichkeiten der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für Männer und Frauen nach dem Deutschen Verfassungsrecht“, WD 3 – 3000 – 154/16 vom 20.06.2016.

Der VSB fordert deshalb erneut, die öffentlich-parlamentarische Diskussion einer allgemeinen Dienstpflicht ergebnisoffen aufzunehmen und insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftspolitischen und verteidigungspolitischen Herausforderungen neu zu bewerten.

2. Anwendung dieses Gesetzes - geplante Änderung § 2 WPflG

Durch § 2 Absatz 4 wird die Anwendung der §§ 15a und 16 außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls auf Betroffene beschränkt, die ab dem 01.01.2008 geboren sind, obgleich Geburtsjahrgänge ab 1994 nicht mehr der Musterung unterfielen. Auch wenn durch diese Einschränkung eine Überlastung der dann zuständigen Wehrrersatzbehörde(n) verhindert werden soll, dürfte hier vermehrt das Argument der Wehrungerechtigkeit aufkommen. Dieser freiwillige Verzicht zur Betrachtung wehrdiensttauglicher „Betroffener“ wird nicht unterstützt. Es wird angeregt, alle „Betroffene“ mindestens ab dem Geburts-Stichtag 01.01.2000 zu betrachten.

Der Beginn einer verpflichtenden Musterung ab 1. Juli 2027, ist begründet mit einem „hausgemachten“ Problem - Aufgrund bisheriger fehlender und nicht neu geschaffener organisatorischer, personeller und infrastruktureller Voraussetzungen ist dies nicht zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Hier hätte bereits seit 2014 aktiv gehandelt werden müssen. Das die vorhandenen Notwendigkeiten politisch falsch priorisiert wurden, wird nun zum Stolperstein. Hier ist erneut und zuvörderst die Politik in der Verantwortung den Weg zu bahnen, wesentlich schneller belastbare und arbeitsfähige Strukturen zu schaffen.

3. Verordnungsermächtigung - geplante Änderung § 2a WPflG

Durch eine solche Rechtsverordnung soll im Ergebnis die allgemeine Wehrpflicht wieder eingesetzt werden. Dies dürfte den Zweck ausfüllen, eine Wehrdienstpflicht zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft zu schaffen, ohne direkt den Spannungs- oder Verteidigungsfall aufrufen zu müssen. Aus Sicht des VSB sollte diese Möglichkeit direkt als gesetzliche Regelung in das Wehrpflichtgesetz aufgenommen werden. Der Umweg über eine spätere Rechtsverordnung erscheint insoweit unnötig zu sein.

Ebenso erscheint es aus Sicht des VSB unseriös, sich offen zu halten, wie lange der verpflichtende Dienst andauern soll. Vielmehr sollte hier bereits jetzt mit einer sinnvollen Mindestzeit gearbeitet werden.

4. Anwendung des Gesetzes; geplante Änderung §§ 3, 58 c WPflG

Nicht unterstützt wird die geplante Änderung in § 3, dass die Vorschriften über die Musterung Außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls und solange keine Rechtsverordnung nach § 2a erlassen wurde, soweit dies erst ab dem 01.07.2027 beginnen soll. Dies ist viel zu spät; in Kenntnis der aktuellen Bedrohungslage und der damit verbundenen Notwendigkeit schneller Handlungen wird hier Zeit verschwendet, geeignete Bürgerinnen und Bürger für den Dienst in den Streitkräften zu identifizieren. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Daher wird gleichwohl – auch in Kenntnis bestehender infrastruktureller und personeller Sachzwänge - seitens des VSB angeregt, den 01.01.2000 als Geburts-Stichtag zu erwägen.

5. Arten des Wehrdienstes geplante Änderung § 4 WPflG

Die geplanten Änderungen des § 4 des Wehrpflichtgesetzes (i.d.F.v. 27.02.2025) zu den Arten des Wehrdienstes werden den tatsächlich vorherrschenden Bedingungen nicht gerecht und stellen zudem eine Verkürzung der bisherigen Regelung dar. Nach diesseitiger Ansicht bedarf es einer weitergehenden Spezifizierung, ggfls. auch an späterer Stelle des geplanten neuen Wehrpflichtgesetzes. Aktuell vorgesehen sind nur

- der Grundwehrdienst (§ 5),
- die Wehrübungen (§ 6), (damit dürften die RDL gemeint sein),
- die freiwillige Verlängerung des Grundwehrdienstes (§ 6a), sowie
- der unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

Unberücksichtigt und derzeit nicht im Referentenentwurf zu finden sind

- ein möglicher auch im Ausland (exemplarisch wird auf die Brigade Litauen verwiesen),
- besondere Auslandsverwendungen,
- Hilfeleistungen im Inland und
- Hilfeleistungen im Ausland.

Aus diesseitiger Sicht sollten derzeit bekannte Notwendigkeiten klar benannt, dargestellt und in das Gesetz mit aufgenommen werden.

6. Thema: Wehr(un)gerechtigkeit

Bereits zu Zeiten vor Aussetzung der Wehrpflicht ist die Wehrungerechtigkeit stetiges Thema gewesen. Der nun mit dem vorgelegten Referentenentwurf präferierte „selektive“ Wehrdienst wird diese Frage nach der Wehrgerechtigkeit wieder aufleben lassen. Denn die Auswahl (Unterstellung einer quasi Freiwilligkeit) von verpflichtend Wehrdienstleistenden verfolgt in kleinster Weise dem Grundsatz der Wehrgerechtigkeit, da die „Hürde“ sich einer potentiellen Einberufung zu entziehen hierdurch äußerst niederschwellig gesetzt ist. Es bedarf vielmehr transparenter Auswahlkriterien, z. B. Losverfahren, Leistungsprinzip, soziale Härten – und nicht nur einer schlichten „Bedarfssteuerung“.

Sollte dann zu einem späteren Zeitpunkt – auf Grund des zu erwartenden Ausbleibens des freiwilligen Personalaufwuchses – nachträglich eine „echte“ Wehrpflicht etabliert werden, so wird dieses „politische Spiel“ auf Kosten der Sicherheit der BRD vermutlich auf enormes Unverständnis in der Masse der Bevölkerung stoßen.

Zudem erscheint die erneute einseitige Fokussierung auf das männliche Geschlecht weder zeitgerecht, noch sinnvoll. Auch hier ist aus Sicht des VSB der Gesetzgeber gefragt, den Weg zur allgemeinen Dienstpflicht zu ebnen.

7. § 31 b

Es ist mehr als Bemerkenswert, dass ein solcher Zuschuss gesetzlich verankert werden muss bzw. wird und nicht in Form einer Rechtsverordnung geregelt wird. Für den VSB bleibt es jedoch fraglich ob dieser Zuschuss auch für einen „echten“ SaZ gelten soll? Auch ist nicht erkennbar, ob diese Regelung bei einer freiwilligen Verlängerung des Wehrdienstes (vgl. §6a WPfIG) gelten soll. Hier sollte – wenn dies schon in ein Gesetz aufgenommen wird – eine klarstellende Ergänzung einfließen.

8. § 58 C Absatz 2 Nr. 3

Auch hier sollte der 01.01.2000 als Geburts-Stichtag (folgerichtig zu oben stehenden Vorschlag) aufgenommen werden.

9. Einheitliche Wehrüberwachung

Eine einheitliche Regelung zur Wehrüberwachung wird seitens des VSB begrüßt. Bisher endete die Wehrüberwachung für Offiziere mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, für Unteroffiziere mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, und für Mannschaften sowie ungediente Wehrpflichtige mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 32. Lebensjahr vollenden. Diese bisher gestaffelte Regelung ist nicht mehr zeitgemäß.

Zum Soldatengesetz

1. § 9 Absatz 1 Satz 3

„Lehnt ein Soldat aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung des vor- geschriebenen Eides ab, so kann er an Stelle der Worte „ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel sprechen.“

Diese geplante Änderung erschließt sich nicht und wird nicht unterstützt. Aus Glaubensgründen kann die Formel „So wahr mir Gott helfe“ weggelassen werden oder eine andere Beteuerungsformel genutzt werden.

Weshalb sollten also die bekräftigenden Worte „Ich schwöre“ weggelassen werden. Hierfür gibt es keinen Grund.

III.

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Wird folgerichtig vollumfänglich unterstützt

Besoldungstabellen sind anzupassen, sobald es im Rahmen der amtsangemessenen Alimentierung zu einer generellen Anpassung der Besoldung kommt.

Änderung des USG

Anlage 1 (zu § 8) und Anlage 2 (zu den §§ 11,14,19) sind anzupassen, sobald es im Rahmen der amtsangemessenen Alimentierung zu einer generellen Anpassung der Besoldung kommt.

Änderungen Wehrpflichtsoldgesetz

Wird vollumfänglich unterstützt; Besoldungstabellen sind anzupassen, sobald es im Rahmen der amtsangemessenen Alimentierung zu einer generellen Anpassung der Besoldung kommt.

Die weiteren geplanten Änderungen von Gesetzen / Verordnungen erscheinen als folgerichtig.

Es steht zu befürchten, dass der hier angegebene Erfüllungsaufwand der Verwaltung als zu gering bewertet worden ist und weiterer Nachschärfungen bedarf.

IV.

Die veränderte sicherheitspolitische Lage führt zu gestiegenen Anforderungen an die Bündnisfähigkeit und die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands. Gesetzliche Lösungsansätze, die einer stetigen und mehrfachen Nachbesserung bedürfen, würden dem dauerhaften und mithin langfristigen Ziel des Gesetzes nicht gerecht werden und zudem Unverständnis bei den Bürgerinnen und Bürger hervorrufen. Es wird daher angeregt, alle bekannten Notwendigkeiten in eine gesetzliche Form zu bringen, um gemeinsam gut aufgestellt in Zukunft blicken zu können.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme im Rahmen dieser Verbändebeteiligung sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]